

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2011, vom 26.01.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. *Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees;
hier: Jahresabschluss zum 30. 06. 2010.....1*
2. *Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das
Haushaltsjahr 20113*



1. **Öffentliche Bekanntmachung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees;
hier: Jahresabschluss zum 30. 06. 2010**

Gem. § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Rees hat die Bilanz und den Jahresabschluss des Bauhofbetriebes der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr 2009/10 in seiner Sitzung am 14.12.2009 festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von **2.059,40 €** auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2010 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld,
hat am 05.10.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bauhofbetrieb der Stadt Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 1, Jahrgang 2011, vom 26.01.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 5. Oktober 2010“

Der vorstehende Prüfungsvermerk wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne mit Schreiben vom 04.01.2011 mit folgendem Text übernommen:

“Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Die Bekanntmachung erfolgt am 26.01.2011 im Amtsblatt 1/2011 der Stadt Rees. Der Jahresabschluss 2009/10 wird gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Rees GmbH, Melatenweg 171, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Rees, den 07. Januar 2011

Stadt Rees - Bauhofbetrieb der Stadt Rees
Der Bürgermeister
Christoph Gerwers

2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.849.512 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.582.139 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.947.744 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.205.170 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.141.708 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.466.515 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
586.700 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
60.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
1.732.627 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
2.500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 01 (Städt. Gebäude)
- Aufwendungen Grundstücks-/ Gebäudeunterhaltung im Produktbereich 03 (Schulgebäude)
- Aufwendungen für Bewirtschaftung im Produktbereich 03 (Schulen)
- Aufwendungen Schulschwimmen
- Aufwendungen Schülerversicherung
- Zinsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Baubetriebshof)
- Aufwendungen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetzes NRW (KPII) innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,- € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 21.12.2010 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 04.01.2011, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 17.01.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

